

Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalte.

## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Steinheim

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. April 2013  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08. Oktober 2013  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05. Juli 2018

## Inhalt

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen.....	2
§ 2 Höhe der Gebühr .....	2
§ 3 Gebührenfreiheit.....	3
§ 4 Auslagenersatz .....	3
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen .....	3
§ 6 Gebührenschuldner .....	3
§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide .....	3
§ 9 Beitreibung .....	4
§ 10 Inkrafttreten .....	4
Gebührentarif.....	5

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666 / geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 306), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 712/ geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 274), und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 408), hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung vom 17. September 2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft et cetera).

### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr

richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

### **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 156, berichtigt Seite 570; 2005 Seite 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Steinheim vom 28. Juli 1987 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

## Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und –ausdrücke im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (zum Beispiel Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Seite 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen et cetera.</u>	

	3,00
6. <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7. <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
je angefangene halbe Stunde	24,00
8. <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9. <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
je angefangene halbe Stunde	24,00
10. <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11. <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
für jede weitere Seite	0,25
12. <u>Lichtpausen und Plots</u>	
a) DIN A 4	7,00
b) DIN A 3	8,50
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	

13. <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
je angefangene halbe Stunde	24,00
14. <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
Je angefangene 10 Minuten	8,00
15. <u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)</u>	
	6,00
16. <u>Standesamtliche Trauungen außerhalb des Rathauses</u>	
im Schloss Thienhausen	60,00
im Möbelmuseum	50,00

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 17.09.2007 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 516), in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 18.09.2007

gezeichnet Franzke  
(Bürgermeister)